

# Stellungnahme der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) an die Bundes- und Landesärztekammer: Zur Gestaltung der Zusatzweiterbildung Krankenhaushygiene

## Vorwort

Die Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) hat im Zusammenhang mit der Bekanntgabe der Bundesärztekammer zu Mindestanforderungen für die Zusatzweiterbildung (ZWB) Krankenhaushygiene eine Stellungnahme verfasst. Diese Stellungnahme wurde am 5. März 2020 an die Bundes- und Landesärztekammern sowie an die oberen Landesgesundheitsbehörden versendet. Darin weist die KRINKO auf die besondere Bedeutung einer fundierten Qualifikation der auf dem Gebiet der Krankenhaushygiene tätigen Ärztinnen und Ärzte hin. Besonderheiten bestehen in diesem Bereich, da „Krankenhaushygienikerinnen“ und „Krankenhaushygieniker“ einen engen Bezug zu Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und den Landeshygieneverordnungen haben.

## Stellungnahme der KRINKO

Der 121. Deutsche Ärztetag 2018 (8. – 11. Mai 2018 in Erfurt) hat die Mindestanforderungen für die ZWB Krankenhaushygiene verabschiedet. Als Mindestanforderung gemäß § 11 Musterweiterbildungsordnung (MWBO) werden genannt (Zitat):

- ▶ „Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich;
- ▶ 200 Stunden Kurs/Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 8 in Krankenhaushygiene, davon;
- ▶ 40 Stunden Grundkurs und anschließend;
- ▶ 160 Stunden Aufbaukurs.

Die Kursweiterbildung kann durch 12 Monate Weiterbildung unter Befugnis an Weiterbildungsstätten ersetzt werden“.

Die KRINKO hat sich mit den Mindestanforderungen der ZWB Krankenhaushygiene entsprechend dem Beschluss des Deutschen Ärztetages sowie den Weiterbildungsinhalten der ZWB mit kognitiver

und Methodenkompetenz als auch Handlungskompetenz und den angegebenen Richtzahlen von Landesärztekammern befasst.

Die KRINKO stellt fest, dass die hierin zusätzlich zur Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung genannten Mindestanforderungen von 200 Stunden Kursweiterbildung, die alternativ durch eine Weiterbildungszeit von 12 Monaten unter Befugnis an Weiterbildungsstätten erreichbar sein soll, deutlich unter den Anforderungen liegen, wie sie für die als Übergangslösung geschaffene „Curriculare Fortbildung Krankenhaushygiene“ von der Bundesärztekammer (BÄK) unter Beteiligung der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH), Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM) und der Gesellschaft für Hygiene, Umweltmedizin und Präventivmedizin (GHUP) festgelegt wurden. Als Rahmenbedingungen für die curriculare Fortbildung waren eine abgeschlossene Weiterbildung zu einer Fachärztin/einem Facharzt mit Patientenbezug, die Teilnahme an 200 Stunden Kursweiterbildung und zusätzlich die Übernahme der Tätigkeit als hygienebeauftragte/r Ärztin/Arzt in einer Klinik für insgesamt 24 Monate (mindestens 50 % einer Vollzeitstelle), die Teilnahme an Praktika und die regelmäßige Durchführung (z. B. einmal monatlich) von Fallkonferenzen mit einem Supervisor festgelegt.<sup>1</sup>

Aufgrund der Erfahrungen in der Funktion von Weiterbildungsbefugten kann die jetzige Anforderung der ZWB in keiner Weise als ausreichend angesehen werden, um die Voraussetzungen für die vielfältigen Erwartungen an einer/einen kompetenten Krankenhaushygienikerin/Krankenhaushygieniker zu erfüllen. Die KRINKO hält daher eine Anpassung der Mindestanforderungen für erforderlich, um den in den KRINKO-Empfehlungen als

notwendig erachteten Anforderungen zu entsprechen. Die Kolleginnen und Kollegen, die die ZWB mit der Mindestanforderung absolviert haben, werden sonst nicht befähigt, die Tätigkeit als Krankenhaushygienikerin/Krankenhaushygieniker mit den erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen tatsächlich auszuüben. Auch vor dem Hintergrund, dass die fachlich definierten Anforderungen als Basis für landesrechtliche Regelungen genutzt werden, muss eine ausreichende Expertise der Maßstab sein. Grundlage für die Tätigkeit und die Anforderungen an das Wissen und die Erfahrung einer/eines Krankenhaushygienikerin/Krankenhaushygienikers ist der § 23 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Hierin heißt es unter anderem:

„Die Einhaltung des **Standes der medizinischen Wissenschaft** auf diesem Gebiet wird vermutet, wenn jeweils die veröffentlichten **Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention** beim Robert Koch-Institut .... beachtet worden sind.“

Weiterhin heißt es in § 23 (8) IfSG:

„Die Landesregierungen haben durch Rechtsverordnung für Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, sowie für Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken die jeweils erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung, Erfassung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und Krankheitserregern mit Resistenzen zu regeln. Dabei sind insbesondere Regelungen zu treffen über:

(...)

3. Die erforderliche personelle Ausstattung mit Hygienefachkräften und **Krankenhaushygienikern** und die Bestellung von hygienebeauftragten Ärzten einschließlich bis längstens zum 31.12.2019 befristeter Übergangsvorschriften zur Qualifikation einer ausreichenden Zahl geeigneten Fachpersonals.
4. Aufgaben und **Anforderungen an Aus-, Fort- und Weiterbildung** der in der Einrichtung erforderlichen Hygienefachkräfte, **Krankenhaushygieniker** und hygienebeauftragte Ärzte“. (...)

Somit sind die Aufgaben von und die Anforderungen an Krankenhaushygienikerinnen/Krankenhaushygienikern im **Infektionsschutzgesetz** behandelt und **müssen durch die Länder festgelegt werden**.

Damit sind diese Aufgaben – anders als bei anderen Fachärztinnen/Fachärzten – nicht allein in das Ermessen der Ärztekammern bzw. der Ärzteschaft gestellt, sondern müssen den Anforderungen der Länder entsprechen, die sich hierbei wiederum auf die Empfehlungen der KRINKO beziehen.

In den Empfehlungen der KRINKO war immer davon ausgegangen worden, dass die Aufgaben der/des Krankenhaushygienikerin/Krankenhaushygienikers durch eine/einen Fachärztin/Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin bzw. einer/einem entsprechend qualifizierten Fachärztin/Facharzt für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie durchgeführt werden.<sup>2</sup>

Vor dem Hintergrund der noch unzureichenden Anzahl von Fachärztinnen/Fachärzten, die die erforderliche Beratung in der Krankenhaushygiene übernehmen können, war als **Übergangslösung** die „Curriculare Fortbildung Krankenhaushygiene“ von den Fachvertretern für Hygiene in Übereinstimmung mit den Fachgesellschaften unter Einbeziehung der Bundesärztekammer vorgeschlagen worden.

Im Jahr 2016 hat die KRINKO eine Empfehlung zum Kapazitätsumfang für die Betreuung von Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen durch Krankenhaushygienikerinnen/Krankenhaushygieniker veröffentlicht,<sup>3</sup> worin hinsichtlich deren Qualifikation in Ergänzung zu der Empfehlung der KRINKO „Personelle und organisatorische Voraussetzungen zur Prävention nosokomialer Infektionen“ (2009) auch Ärztinnen/Ärzte genannt werden, die die curriculare Fortbildung Krankenhaushygiene nach den Vorgaben der Bundesärztekammer in der jeweiligen Umsetzung durch die Bundesländer absolviert haben.

In dieser Empfehlung heißt es weiterhin:

„Die curriculare Fortbildung wurde mit dem Ziel geschaffen, die Lücke der derzeit nicht ausreichend verfügbaren Fachärzte mit oben aufgeführter Qualifikation [Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin bzw. einem ent-

sprechend qualifizierten Facharzt für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie] zu schließen, bis ausreichend Fachärzte mit oben aufgeführter Qualifikation verfügbar sind.“

„Curricular Fortgebildete sind aufgrund ihrer Fortbildung einschließlich der Ausübung von Tätigkeiten in der Krankenhaushygiene befähigt, wesentliche Teile der Aufgaben als Krankenhaushygieniker unbefristet wahrzunehmen“.

Mittlerweile haben spätestens seit 2012 verschiedene Landesärztekammern Kriterien für die Ausbildung von curricular fortgebildeten Krankenhaushygienikerinnen/Krankenhaushygienikern beschlossen.

Die hierbei gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, dass für die nach IfSG notwendigen Befähigungen für eine/einen Krankenhaushygienikerin/Krankenhaushygieniker zur Wahrnehmung seiner komplexen krankenhaushygienischen Aufgaben nicht nur eine rein theoretische Ausbildung ausreichend ist, sondern praktische Erfahrungen unter Supervision einer/eines weiterbildungsberechtigten Fachärztin/Facharztes für Hygiene und Umweltmedizin bzw. einer/eines Fachärztin/Facharztes für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie gesammelt werden muss, für die ein Zeitraum von zwei Jahren erforderlich ist, in denen:

- ▶ die 200 Stunden Kurs-Weiterbildung absolviert und
- ▶ die Weiterbildungsinhalte der Zusatzweiterbildung erworben werden.

Diese Kriterien werden durch den oben genannten Beschluss des Deutschen Ärztetages nicht erfüllt.

Die KRINKO weist deshalb die Bundes- und Landesärztekammer ausdrücklich darauf hin, die entsprechenden Mindestanforderungen für die jetzt beschlossene Zusatzweiterbildung gemäß § 11 MWBO so zu ändern bzw. abzufassen, dass neben den 200 Stunden theoretischen Unterrichts in Kursen eine praktische, berufsbegleitende Weiterbildung unter der Supervision einer/eines weiterbildungsberechtigten Fachärztin/Facharztes oben aufgeführter Qualifikation vor der Absolvierung der Prüfung vor der jeweiligen Landesärztekammer gefordert werden.

Wie bereits eingangs erwähnt, ist die KRINKO aus fachlicher Sicht der Auffassung, dass ein geringer bemessener Weiterbildungsumfang den Anforderungen auch nach IfSG dieser für den Patientenschutz und die öffentliche Gesundheit so wichtigen Aufgabenwahrnehmung **nicht** gerecht wird.

## Literatur

- 1 Bundesärztekammer: Ergänzende Rahmenbedingungen für die strukturierte curriculare Fortbildung Krankenhaushygiene, 15. September 2013. letzter Zugriff 2.3.2020. [www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/pdf-Ordner/Fortbildung/Krankenhaushygiene.pdf](http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Fortbildung/Krankenhaushygiene.pdf)
- 2 Exner M, Just HM: Personelle und organisatorische Voraussetzung zur Prävention und Kontrolle nosokomialer Infektionen. Bundesgesundheitsbl 2009;52:889–90
- 3 Exner M, Engelhart S, Kramer A: Empfehlung zum Kapazitätsumfang für die Betreuung von Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen durch Krankenhaushygieniker/innen. Bundesgesundheitsbl 2016;59:1179–81

---

## Autor

Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO)

---

## Vorgeschlagene Zitierweise

KRINKO: Stellungnahme der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) an die Bundes- und Landesärztekammer: Zur Gestaltung der Zusatzweiterbildung Krankenhaushygiene.

Epid Bull 2020;15:10–12 | DOI 10.25646/6635

---

## Interessenkonflikt

Die Autoren geben an, dass kein Interessenkonflikt besteht.